

**Schlachthof VION SBL - Corona-Kontrollen und Hygienekonzept;
hier: Dringlichkeitsantrag der Frauen Stadträtinnen Sigrid Hagl und Hedwig
Borgmann vom 12.05.2020, Nr. 21**

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 7 PL:	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 26.05.2020 PL: 29.05.2020	Stadt Landshut, den	13.05.2020
Sitzungsnummer:	HA: 1 PL: 2	Ersteller:	Herr Rottenwallner

Vormerkung:

1. Dringlichkeitsantrag

Der Dringlichkeitsantrag lautet:

„Die Beschäftigten im Landshuter vion-Schlachthof werden umgehend auf das Coronavirus getestet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um die von der Fleischbranche ausgehende ‚Corona-Gefahr‘ einzudämmen.

*Insbesondere wird der Schlachthof aufgefordert, ein umfassendes Infektionsschutz- und Hygienekonzept vorzulegen. Das Hygienekonzept darf nicht allein den Betrieb betreffen, sondern auch die Wohnsituation der Arbeiter und Arbeiter*innen und den Transport von der Wohnung zum Schlachthof.“*

2. Stellungnahme

a. Testung von Mitarbeitern des Fleischhygieneamtes

Die (freiwillige) Testung der Mitarbeiter des Fleischhygieneamtes wurde von der Stadt Landshut bereits am 11.05. (vor Antragstellung) in die Wege geleitet und am 12.05. durchgeführt. 20 von 27 Mitarbeiter wurden getestet. Sämtliche Testergebnisse waren negativ.

b. Testung der Mitarbeiter der Schlachthofes

Eine Testung der Mitarbeiter des Schlachthofes wurde vom Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt mit E-Mail vom **10.05.2020, 11:09 Uhr**, (vor Antragstellung) gegenüber dem Staatlichen Gesundheitsamt angeregt:

„... Pressemeldungen zufolge gibt es in anderen Städten in der Bundesrepublik Deutschland in den von der Vion Food Group betriebenen Schlachthöfen vermehrte Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (<https://www.fleischwirtschaft.de/wirtschaft/nachrichten/Vion-Corona-legt-Schlachthof-lahm-41899?crefresh=1>). Die Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen sind Gegenstand der Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamts bei der Regierung von Niederbayern.

Weiteren Meldungen zufolge sollen aber die Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen der in den Schlachtbetrieben beschäftigten Personen hauptursächlich für das dortige Infektionsgeschehen sein (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/coronavirus-fleischbetrieb-103.html>). In diesem Zusammenhang können sich insbesondere Fragen im Zusammenhang mit Kontaktbeschränkungen im privaten Raum stellen (vgl. § 3 4. BayIfSMV). Den damit in Zusammenhang stehenden Fragen gehe ich derzeit nach.

Bereits jetzt stellt sich die Frage, ob eine vorsorgliche Testung der Mitarbeiter des hiesigen Schlachthofes auf das Coronavirus SARS-CoV-2 aus infektionsepidemiologischer Sicht sinnvoll wäre. Ich bitte Sie hierzu um Stellungnahme. Besten Dank.“

Hierauf hat das Staatliche Gesundheitsamt Landshut mit E-Mail vom **11.05.2020, 16:20 Uhr**, geantwortet:

„...sehr gerne beantworten wir Ihre Anfrage. Bezüglich des Risikofaktors der Wohnverhältnisse und der Lebensumstände in Hinblick auf eine COVID-19- Infektion bei den betreffenden Mitarbeitenden in den Schlachthöfen besteht vollkommenes Einverständnis .Allerdings sehe ich eine vorsorgliche Testung dieses Personenkreises durch das Gesundheitsamt kritisch. Allerdings wäre die freiwillige Testung durch die Screening- Stelle auf dem Landshuter Messegelände aus verfahrenstechnischen Gründen ein gangbarer Weg. Wir hoffen, zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen zu haben.“

Nachdem sich auch in Bayern neue Erkenntnisse zum Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich von Schlachthöfen ergeben haben, wurde am **12.05.2020, 19:00 Uhr**, folgende E-Mail an das Staatliche Gesundheitsamt Landshut gerichtet:

„... Neuesten Pressemeldungen zufolge hat das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nunmehr auch einen bayerischen Schlachthof erreicht (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/corona-ausbruch-in-schlachthof-mit-1-000-mitarbeitern,RymJFv1>). Ich bitte Sie deshalb dringend, Ihre bisherige Ansicht, dass eine vorsorgliche Testung der Mitarbeiter des hiesigen Schlachthofes der VION Food Group durch das Staatliche Gesundheitsamt Landshut kritisch zu beurteilen sei und stattdessen eine freiwillige Testung durch die Screening-Stelle auf dem Landshuter Messegelände in Erwägung gezogen werden soll, nochmals grundlegend zu überprüfen. Auch wenn es sich bei dem in Niederbayern (Landkreis Straubing-Bogen) aufgetretenen Fall um einen Geflügel-Schlachthof handelt, unterscheiden sich die anlagenspezifischen Besonderheiten vom hiesigen Schlachthof (in dem ausschließlich Schweine geschlachtet werden) nicht in so wesentlicher Beziehung, dass keine erhebliche Besorgnis bestehen müsste, wenn es dabei auf die möglichen Lebens- und Wohnverhältnisse eines großen Teils der Beschäftigten ankommen soll.

Aus infektionsschutzrechtlicher Sicht halte ich eine möglichst frühzeitige und nicht nur freiwillige Testung der Beschäftigten im Interesse der von der "Ergänzung zum Nationalen Pandemieplan - COVID 19 - neuartige Coronaviruserkrankung" (S. 7) vorgegebenen Eindämmungsstrategie (Containment) grundsätzlich für unverzichtbar. Die zwischenzeitlich bei der Verfolgung anderer Strategien (Protection, Mitigation) erzielten Erfolge könnten durch einen unkontrollierten Krankheitsausbruch in einem lokalen Cluster zumindest auf örtlicher Ebene erheblich gefährdet werden. Ein solches Ergebnis wäre meines Erachtens gänzlich unverträglich.“

Hierauf antwortete das Staatliche Gesundheitsamt Landshut am **13.05.2020, 07:19 Uhr**, wie folgt:

„Aus testmethodischer Sicht sind unterschiedliche Aspekte für deren Aussagekraft mitbestimmend. Diese Determinanten dürften mittlerweile hinreichend bei allen in die COVID-19- Pandemie eingebundenen bekannt sein bzw. setzte ich als hinreichend bekannt voraus. Sollten die Beschäftigten in den Schlachtereien freiwillig bereit sein, einen Nasen –Rachen- Abstrich auf COVID-19 durchführen zu lassen, kann dies meines Erachtens auch geschehen. Allerdings sind diese Personen nach meinem Dafürhalten nach der gültigen Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht KPI- Personen oder begründete Verdachtsfälle, sodass vorsorglich auch keine Quarantäne angeordnet werden kann. Inwieweit eine Testung mit den dadurch implizierten Konsequenzen in dem von Ihnen angesprochenen Zusammenhang juristisch statthaft ist, bitte ich abzuklären, da es sich in der Gesamtsicht nicht um eine primär medizinische Fragestellung handelt. Wir hoffen, zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen zu haben.“

Mit E-Mail vom **13.05.2020, 11:24 Uhr**, hat das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt dem Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut mitgeteilt:

„... soeben erfahre ich, dass ein Mitarbeiter des VION-Schlachthofes positiv auf das Coronavirus getestet und sein Mitbewohner als Kontaktperson (Kat. I RKI) unter Quarantäne gestellt worden sein soll. Ich bitte Sie um Mitteilung, ob dieser Sachverhalt zutrifft und welche infektionsepidemiologischen Schlüsse von Ihnen daraus gezogen werden.“

Nach einer telefonischen Unterredung mit dem Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes hat das Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt mit E-Mail vom **13.05.2020, 13:31 Uhr** (mit CC-Nachricht an die Regierung von Niederbayern) Folgendes mitgeteilt:

„... bezugnehmend auf das mit Ihnen vorher geführte Telefongespräch teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Testungen auf das Coronavirus SARS-Cov-2 beim Personal des VION-Schlachthofes vorgenommen werden und welche Folgen sich für die ggf. getesteten Personen hieraus ergeben, muss das Staatliche Gesundheitsamt Landshut beantworten. Nach den Regelungen in der am 08.05.2020 wirksam gewordenen Allgemeinverfügung des BayStMGP besteht keine Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörde mehr.

2. Der Geschäftsführer der VION Food Group, Herr Steinemann, hat mir mitgeteilt, dass sich seine Firma zu keiner Testung des Personals in der Lage sieht. Es handele sich um 200 eigene Beschäftigte und 200 Beschäftigte von Subunternehmern.

3. Das Staatliche Gesundheitsamt Landshut kann sich, wenn es eine Testung für erforderlich hält, zur Testung Screening-Stelle auf dem Messegelände bedienen, müsste aber klar vorgeben, welche Verhaltensfolgen mit der Testung für die betroffenen Personen verbunden sein sollen. Damit wird Missverständnissen vorgebeugt, die sich bei der Testung der Mitarbeiter des hiesigen Fleischhygieneamtes zunächst ergeben haben.

4. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, dass Ihnen Verdachtsmomente, wie sie in meiner E-Mail von heute 11:24 Uhr enthalten sind, mitgeteilt werden und sich das Staatliche Gesundheitsamt hiermit auseinandersetzt. Dass über die geschilderten Umstände noch keine Gewissheit herrscht, kann von der Stadt Landshut allein bedauerlicherweise nicht beeinflusst werden.“

Hierauf antwortete der Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut mit E-Mail vom **13.05.2020, 13:14 Uhr**, wie folgt:

„...innerhalb des Gesundheitsamts haben wir in Erfahrung gebracht, dass uns von dem vermeintlich positiven Indexpatienten am gestrigen Tage vom Klinikum ein Arztbrief übermittelt wurde. Dabei stellte sich heraus, dass der Betreffende zwar Corona- spezifische Veränderungen an der Lunge aufwies, aber kein Corona- Virus nachgewiesen wurde. Nach aktuellem Stand hat dieser Patient im relevanten Zeitraum auch nicht in der Schlachtereier gearbeitet. Die KPI- Person ist auch nach unserem aktuellen Kenntnisstand aus infektionsepidemiologischer Sicht nicht für den Schlachthof relevant und ist auch „sicher“ in Quarantäne. Sollten sich neue, anderslautende Erkenntnisse wider Erwarten ergeben, setze ich Sie unaufgefordert und umgehend in Kenntnis.“

Mit E-Mail vom 14.05.2020 hat die Regierung von Niederbayern mitgeteilt, dass das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Gesundheitsämter angewiesen hat, beim Personal der großen bayerischen Schlachthöfe eine Reihentestung als hoheitliche Maßnahme nach § 25 IfSG durchzuführen.

c) Hygienekonzept

Für die Verpflichtung des Schlachthofes zur Erstellung eines Hygienekonzepts ist im geltenden Infektionsschutzrecht keine Rechtsgrundlage enthalten. Gemäß § 6 Satz 1 Nr. 4 4. BayIfSMV haben Kirchengemeinden für Gottesdienste ein „*Infektionsschutzkonzept*“ sowie gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 4. BayIfSMV Ladengeschäften des Einzelhandels und Dienstleistungsbetriebe ein „*Schutz- und Hygienekonzept*“ zu erstellen.

Es ist nicht bekannt, dass im Schlachthof gegen geltende Hygienestandards verstoßen wird. Laut Auskunft des Fleischhygieneamtes soll dies nicht der Fall sein.

Welche Ursachen in Schlachthöfen in Deutschland und in anderen Ländern zum vermehrten Infektionsgeschehen geführt haben, ist noch unklar. Neben bestimmten Arbeitsbedingungen, die vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern zu überprüfen sind, können die Lebens- und Wohnverhältnisse eines Teils der dort beschäftigten Arbeitnehmer eine Rolle spielen. Außerbetriebliche, in der Lebenssphäre der Arbeitnehmer wurzelnde Vorgänge kommen als Gegenstand einer Konzeptpflicht des Schlachthofbetreibers nicht in Betracht.

Von Seiten der Vion Food Group wurde dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt mitgeteilt, dass die Hygienestandards im Schlachthof und die Lebens- und Wohnverhältnisse des von Subunternehmern gestellten Personals aktuell überprüft würden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag hat sich wegen der Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege an die Staatlichen Gesundheitsämter hinsichtlich des Schlachthofpersonals erledigt. Das Personal des Fleischhygieneamtes wurde von der Stadt Landshut bereits mit negativen Befunden getestet. Der Schlachthof kann mangels Rechtsgrundlage keiner infektionsschutzrechtlichen Konzeptpflicht unterzogen werden, verfügt aber aufgrund lebensmittelrechtlicher Vorgaben und des eigenen Qualitätsmanagements über entsprechende Hygienekonzepte.

Anlagen:

- 1